

Amt für Verkehr, Verkehrssicherheit und -regelung, 13.11.2020
660.24, Frau Wrede, 2983

**Bezirksvertretung Stieghorst
Frau Machnik**

**Verkehrssicherheit an der Oerlinghauser Straße – Anregung gem. § 24
Gemeindeordnung NRW
Beschluss aus der Sitzung vom 20.08.2020**

Der Bezirksvertretung Stieghorst bitten wir die nachstehende Mitteilung zukommen zu lassen:

Die Anwohner der Oerlinghauser Straße 137 haben einen Antrag gem. § 24 Abs. 1 GO NRW gestellt und begehren einen Verkehrsspiegel gegenüber ihrer Zufahrt auf städtische Kosten.

Auch nach erneuter Überprüfung unter dem Aspekt des dort verlaufenden Wanderwegs kann das Amt für Verkehr die Kosten des Verkehrsspiegels mit Fundament (Schätzwert ca. 2.000.- 3.000 Euro) jedoch nicht übernehmen.

Eine Überprüfung der Sichtfenster hat ergeben, dass die Werte für querende Fußgänger eingehalten werden. Das Sichtfenster beträgt hier ca. 60 Meter und liegt somit deutlich über dem Mindestwert von 35 Metern entsprechend der maßgebenden Richtlinie.

Das Umweltamt sieht dort ebenfalls kein zwingendes Erfordernis für eine verkehrsregelnde Maßnahme, da die Sicht ausreichend und der Lämmerweg an dieser Stelle nicht übermäßig frequentiert wird. Vor der Ausfahrt steht bereits ein Gefahrenzeichen und die zulässige Geschwindigkeit ist mit 50 km/h für die außerörtliche Lage bereits deutlich reduziert.

Es wurde Herrn [REDACTED] mehrfach in Aussicht gestellt, dass eine entsprechende Genehmigung für das Aufstellen eines Verkehrsspiegels im Straßenraum erteilt werden könnte. Da es sich jedoch um eine private Zufahrt handelt, müssten die Kosten hier selbst getragen werden.

I.A.



Wrede